

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

Das Magazin

02
2025

Verfahrensdokumentation

Essentieller Teil vieler Betriebsprüfungen und unternehmerische Chance in einem

03 **Buchführungsmängel:**
Das Finanzamt darf
schätzen

04 **Geringwertige
Wirtschaftsgüter:**
Schnellere Abschreibung

10 **PKW-Privatnutzung:**
BFH äußert sich zum
Anscheinsbeweis



VOR-
ANKÜNDIGUNG
.....
JETZT ANMELDEN

EXKLUSIVE MANDANTEN- VERANSTALTUNG ZUM THEMA UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Sie möchten Ihr Unternehmen verkaufen oder auf die nächste Generation übertragen? Dieser Schritt bedarf sorgfältiger Planung und kann vor diesem Hintergrund sogar weitgehend steuerfrei erfolgen.

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf diesen Themenkomplex und wir haben bereits viele Unternehmen erfolgreich dabei begleitet. Wenn Sie Interesse an einer kompakten und informativen Mandantenveranstaltung zum Thema Unternehmensnachfolge haben, dann scannen Sie bitte den QR Code unten und senden Sie uns gern schon jetzt Ihre Interessenbekundung über das Anmeldeformular.

Die Veranstaltung wird **voraussichtlich im Zeitraum Ende August/Anfang September in den Räumen unserer Kanzlei in Potsdam** stattfinden und wir halten Sie über die genaue Terminauswahl weiter informiert.

Zum Anmeldeformular

Nutzen Sie den untenstehenden QR-Code oder das Anmeldeformular unter:
dr-knabe.de/seminaranmeldung



Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten Monate sind geprägt von erheblichen Turbulenzen am Aktienmarkt. Schwankungen, Unsicherheiten und plötzliche Kursbewegungen sorgen für eine unruhige Stimmung bei Investoren und Unternehmen gleichermaßen. Diese Volatilität erinnert uns daran, wie schnell sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern können und wie wichtig es ist, flexibel und gut vorbereitet zu sein.

Doch während die Märkte unberechenbar bleiben, gibt es eine Konstante, die Unternehmen stets im Blick haben sollten: die regelmäßig zu erwartenden Betriebsprüfungen. Diese Prüfungen sind ein fester Bestandteil unseres Steuersystems und können, wenn sie nicht sorgfältig vorbereitet sind, zu erheblichen Risiken führen.

Besonders in Zeiten zunehmender Digitalisierung und elektronischer Kassensysteme gewinnt die ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation an Bedeutung. Eine lückenlose Dokumentation, etwa bei elektronischen Kassen, ist nicht nur gesetzliche Vorgabe, sondern auch ein entscheidender Faktor, um Prüfungen reibungslos zu bestehen. Sie schafft Transparenz, schützt vor Nachforderungen und zeigt die Sorgfalt im Umgang mit steuerlichen Pflichten.

Unsere Kanzlei steht Ihnen in diesen turbulenten Zeiten mit Rat und Tat zur Seite. Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Verfahrensdokumentationen ordnungsgemäß zu führen, und beraten Sie, wie Sie sich bestmöglich auf Betriebsprüfungen vorbereiten können. Denn nur wer proaktiv handelt, kann die Herausforderungen meistern und die Stabilität seines Unternehmens sichern – unabhängig von den Schwankungen an den Märkten.

Lassen Sie uns gemeinsam die Chancen nutzen, die sich aus diesen Herausforderungen ergeben, und damit Ihre unternehmerische Sicherheit stärken.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Stephan Knabe & Team

01 KASSEN MELDUNG 31.07.2025

Unternehmen, die elektronische Kassensysteme nutzen, müssen diese ab 2025 beim Finanzamt melden. Für die Meldung gilt eine Übergangsfrist bis Juli.



Florian Sprenger
Steuerberater, Prokurist

„Die Kasse muss klingeln“ – so sagt es der Volksmund. In der Praxis ist das typische Geräusch alter Registrierkassen zwar längst aus den Läden verschwunden, doch anstelle dessen haben moderne Kassensysteme andere Fähigkeiten. Für Einzelhändler, Handwerker, Dienstleister und Gastronomen bedeutet das aber nicht nur die Einarbeitung in eine andere Technik, vielmehr müssen sie auch neue Regelungen kennen und damit verbundene Verpflichtungen beachten.

Meldepflicht für Registrierkassen

Ursprünglich sollte eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme bereits ab 2020 gelten. Mehrfach wurde sie seitdem allerdings verschoben. Der Grund: Weder digital noch auf dem Papier gab es ein Verfahren für die Umsetzung. Dies wird ab dem 1.1.2025 jedoch anders sein. Dafür sorgt die ERiC-Schnittstelle im Programm „Mein ELSTER“, wie das Bundesministerium der Finanzen mitteilte. Hintergrund der Kassenmeldepflicht beim Finanzamt ist, dass die Finanzverwaltung einen Überblick über die genutzten

Kassensysteme gewinnen möchte. Dabei will sie nicht nur wissen, welche Systeme eingesetzt werden, sie interessiert sich auch für deren Alter, ihre mögliche Vernetzung und die verwendeten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE). Denn mit diesen müssen elektronische Kassen seit 2023 ebenfalls ausgerüstet sein.

Was Kassennutzer nun tun müssen

Betriebe, die ein elektronisches Kassensystem mit TSE nutzen, müssen dies ab 2025 ihrem Finanzamt melden. Dies gilt auch für andere elektronische Aufzeichnungssysteme wie z. B. Waagen mit Kassenfunktion. Bei allen Systemen, die vor dem 1.7.2025 gekauft, geleast oder gemietet werden, profitieren sie dabei von einer Übergangsfrist. Das heißt, diese Geräte sind bis zum 31.7.2025 anzumelden. Elektronische Kassen, die Unternehmen ab Juli 2025 anschaffen, müssen dann innerhalb eines Monats gemeldet werden. Sind mehrere Kassen in einem Verbundsystem zusammengeschlossen, ist dennoch jedes einzelne Gerät beim Finanzamt anzugeben. Haben einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme dabei aber keine Kassenfunktion wie dies z. B. bei Orderhandys der Fall ist, wird nur das System mit Kassenfunktion



übermittelt. Zu beachten ist bei der Meldung außerdem, dass alle Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zusammengefasst werden.

Die Meldepflicht für Registrierkassen betrifft allerdings nicht nur deren Inbetriebnahme. Wer ein elektronisches Kassensystem nicht mehr nutzt, muss dies ebenso bei seinem zuständigen Finanzamt melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die alte Kasse durch eine neue ersetzt wird, ob sie nicht mehr funktioniert oder vielleicht gestohlen wurde. Die Meldefrist beträgt auch in diesem Fall einen Monat.

Erforderliche Angaben in der Mitteilung

Neben Angaben zum Steuerpflichtigen erfordert die Meldung an die Finanzbehörde einige Informationen zum eingesetzten Kassensystem. Zu übermitteln sind daher Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen. Hinzu kommen Angaben zur Art des elektronischen Aufzeichnungssystems einschließlich der Seriennummer sowie zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung. Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der genutzten Systeme sowie deren Anschaffungsdatum. Wird ein Gerät außer Betrieb genommen, melden

Unternehmer das entsprechende Datum und den Grund.

Unsere Unterstützung für Sie

Die Meldung muss für bestehende Kassensysteme bis zum 03. Juli 2025 erfolgen. Um sie fehlerfrei zu gestalten, unterstützen wir Sie bei der Erfassung aller relevanten Daten und melden Ihre Kasse fristgerecht dem Finanzamt. Danach fragen wir monatlich per E-Mail ab, ob neue Kassen hinzugekommen sind bzw. alle Kassen noch vorhanden sind, damit eine etwaige Abmeldung (Neuanschaffung, defekt, Diebstahl) nicht versäumt wird (Frist 1 Monat). Die Abmeldung einer zuvor durch uns gemeldeten Kasse ist kostenlos.

Wenn Sie eine meldepflichtige Kasse haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder kontaktieren Sie Ihren Bearbeiter. Wir unterstützen Sie gern.

Richten Sie Ihre Anfrage an:
→ mail@dr-knabe.de

02 VERFAHRENSDOKUMENTATION

Lästige Pflicht – oder eine Chance?



Steffen K.
Steuerfachangestellter,
Fachassistent Digitalisierung
und IT-Prozesse

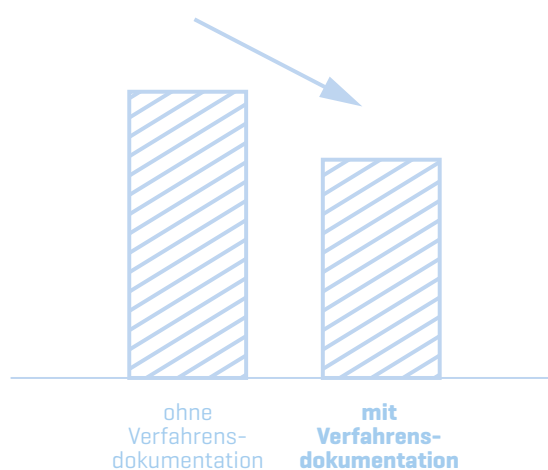
Die Verfahrensdokumentation

Das Thema ist nicht neu. Wir berichteten über die neuen gesetzlichen Anforderungen schon des Öfteren im Kanzleiboten und führten dazu auch Mandantenveranstaltungen durch. Trotz der bestehenden Pflicht wurde die Erstellung einer Verfahrensdokumentation anfangs von vielen Unternehmern vernachlässigt. Mittlerweile zeigt sich in vielen Betriebsprüfungen, dass es der Finanzverwaltung mit dieser Pflicht tatsächlich ernst ist. Ist keine Verfahrensdokumentation vorhanden, schätzen die Betriebsprüfer selbst bei kleinen Ungereimtheiten in der Buchführung gnadenlos Gewinne hinzu. Was also tun?

Ihre Bestandteile

Mittlerweile können wir Ihnen im Brustton der Überzeugung sagen, dass es höchste Zeit ist, sich dem Thema Verfahrensdokumentation zu stellen. Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdoku-

UNTERNEHMENSKOSTEN



mentation. Belege, Unterlagen und Dokumente in Papierform sind in der Verfahrensdokumentation wie elektronische Dateien zu berücksichtigen.

Ihr Nutzen

Über die Dokumentation der Belegabläufe hinaus hat die Verfahrensdokumentation eine viel wertvollere Dimension – Sie lässt einen über jeden Prozess im Unternehmen nachdenken. Oft werden daraufhin Prozesse angepasst und Kosten eingespart. *Wir empfehlen Ihnen also dringend, sich des Themas Verfahrensdokumentation anzunehmen. Sofern Sie Hilfe herbeiwünschen, stehen wir Ihnen gerne mit unserer IT-Abteilung zur Seite.*

MÄNGEL IN DER BUCHFÜHRUNG: FINANZAMT DARF EINNAHMEN SCHÄTZEN



Susann Hänsel
Steuerberaterin, Prokuristin



Zusammenfassung

Stellt das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung fest, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist, kann das für Unternehmen teuer werden. Denn das Finanzamt schätzt wegen der Mängel in der Buchführung Umsätze hinzu. Bei großen Mängeln droht darüber hinaus ein Sicherheitszuschlag von bis zu 20 %.

Hintergrund

Ein Kioskbesitzer betrieb in seinem Kiosk eine Lotto-Annahmestelle. Dabei nutzte er eine elektronische Registrierkasse und schrieb die Kassenergebnisse von Hand. In diesen erfasste er die Einnahmen bestimmter Warengruppen. Die Lottoeinnahmen wurden über eine separate Kasse erfasst, die mit der Lottogesellschaft direkt verbunden war. Im Rahmen einer Betriebsprüfung rügte das Finanzamt die Buchführung des Klägers als

nicht ordnungsgemäß. Es lägen nur verdichtete Summenbuchungen vor. Kassendaten und eine Verfahrensdokumentation seien nicht vorgelegt worden. Aufgrund dieser Mängel setzte der Prüfer eine Sicherheitszuschlag von 5 % fest. Gegen die geänderten Steuerbescheide erhob der Kläger einen erfolglosen Einspruch.

Entscheidung

Auch vor dem Finanzgericht hatte der Kioskbesitzer keinen Erfolg: Die Klage wurde abgewiesen. Das Gericht urteilte, dass die Schätzung durch das Finanzamt wegen der Buchführungsmängel gerechtfertigt war und auch die Hinzuschätzung von 5 % nicht zu beanstanden ist. Die Buchführung des Klägers entsprach nicht den gesetzlichen Bestim-

→ weiter auf der nächsten Seite

→ Fortsetzung Artikel 03



mungen. Besonders auffällig war, dass der Kioskbesitzer keine Anleitungen zur Bedienung und Programmierung der Kasse sowie keine Protokolle zur Programmierung bereitgestellt hatte. Eine vollständige und lückenlose Dokumentation der Kassensprogrammierung ist jedoch nötig, um die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Zudem wurden die Tagesendsummenbons nicht vollständig vorgelegt. Was die Höhe der Hinzuschätzung betrifft, war die Schätzung auch korrekt. Ein interner Betriebsvergleich durch Nachkalkulation kam nicht in Frage, da die vorhandenen Unterlagen dies nicht ermöglichten. Es fehlten sowohl Preislisten als auch Berichte über den Warenumsatz. Ebenso war ein äußerer Betriebsvergleich anhand der offiziellen Richtsatzsammlungen nicht durchführbar. Daher war es angemessen, eine Schätzung mit einem Unsicherheitszuschlag vorzunehmen.

Prüfung von kleinen Unternehmen

Die Entscheidung zeigt die Schwierigkeiten auf, die das Finanzamt bei der Prüfung von kleinen Unternehmen bestimmter Branchen oftmals hat. Die Buchführung dieser Unternehmen entspricht aus unterschiedlichen Gründen nicht den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit. Hat ein solches Un-

ternehmen das "Pech", von einer Betriebsprüfung "betroffen" zu sein, kommt oft das böse Erwachen. Das Finanzamt schätzt aufgrund von Mängeln in der Buchführung Umsätze hinzu. Dabei hat das Finanzamt die Schätzungsmethode anzuwenden, die zu dem wahrscheinlichsten Ergebnis führt. Was aber, wenn die Mängel in der Buchführung so groß sind, dass beide Methoden nicht zu einem sinnvollen Ergebnis führen? Dann kommt, wie das Finanzgericht erläutert, eine Hinzuschätzung eines angemessenen Sicherheitszuschlags in Betracht. Da nach Ansicht des BFH ein Sicherheitszuschlag bis zu 20 % der erklärten Umsätze betragen kann (vgl. BFH, Beschluss v. 10.5.2012, X B 71/11), ist der Kläger hier offenbar noch ganz gut weggekommen.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER SCHAFFEN

04

Investitionsabzugsbetrag ermöglicht schnellere Abschreibung von Wirtschaftsgütern



Tobias K.
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

BILDEN SIE EINEN INVESTITIONSABZUGSBETRAG!



Geringwertige Wirtschaftsgüter

Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 800 EUR netto betragen (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/ESTG). Diese Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung/Herstellung vollständig abgeschrieben werden.

Höherwertige Wirtschaftsgüter

Bei höherwertigen Wirtschaftsgütern kann die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags helfen (§ 7 g EStG). Unternehmerinnen und Unternehmer können bei Nichtüberschreiten einer Gewinngrenze von 200.000 EUR für künftig anzuschaffende Wirtschaftsgüter einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Bei der anschließenden tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter können durch den Abzug des Investitionsabzugsbetrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

gegebenenfalls auf die Nettowertgrenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut herabgesetzt werden.

Beispiel

Für ein im Jahr 2025 anzuschaffendes Wirtschaftsgut wurde 2024 ein Investitionsabzugsbetrag von 800 EUR gebildet, was der Hälfte der Netto-Anschaffungskosten entspricht. Bei Kauf des Wirtschaftsguts mindert der gebildete Investitionsabzugsbetrag die tatsächlichen Anschaffungskosten von 1.600 EUR auf 800 EUR. Damit wird aus dem angeschafften Wirtschaftsgut ein geringwertiges Wirtschaftsgut, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Konkret lassen sich durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten in Höhe von bis zu 1.600 EUR netto bzw. 1.904 EUR brutto sofort abschreiben.

05 MIKROMEZZANINFONDS

Bundesregierung legt Mikromezzaninfonds III auf



Prof. Dr. Stephan Knabe
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

Das Finanzierungsinstrument

Seit 2013 gibt es das Finanzierungsinstrument für Klein- und Kleinstunternehmen: den „Mikromezzaninfonds“. Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz/BMWK vom 10.3.2025 haben seit 2013 über 3.800 Unternehmen und Existenzgründungen mittels der Mikromezzaninfonds I und II eine Finanzierung erhalten.

Zielgruppe und Konditionen

Die Förderung richtet sich an kleine und junge Unternehmen sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Unternehmen können im Rahmen des Förderprogramms bis zu 100.000 EUR erhalten. Für gemeinwohlorientierte Unternehmen oder ökologisch nachhaltige Unternehmen stehen bis zu 150.000 EUR offen. Die Förderung erfolgt als stille Beteiligung durch die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften in den Bundesländern, in denen die Investition erfolgt. Weitere Informationen sind auf der Homepage des BMWK unter www.bmwk.de erhältlich.



DURCHSTARTEN!
mit Förderungen von bis zu
150.000€

NEUE KI-VERORDNUNG DER EU 06

Was Firmeninhaber sowie Führungskräfte seit Februar 2025 beachten müssen



Anna Feichtinger
Steuerberaterin

KI-Verordnung

Die Europäische Union hat am 12.7.2024 den „EU Artificial Intelligence Act“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese über 100 Seiten umfassende Verordnung gilt seit dem 1.8.2024. Sie enthält u. a. eine vierstufige Risikoklassifizierung von KI-Systemen, beginnend von „Minimal Risk“ bis „Unacceptable Risk“.

Schulungspflichten

Die KI-Verordnung enthält in Art. 4 auch Schulungspflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI-Systemen arbeiten. Diese Schulungspflichten gelten seit Februar 2025 und greifen bereits dann, wenn Mitarbeiter im Büro mittels Sprachmodellen wie ChatGPT Dokumente verfassen. Sinn und Zweck der Schulungspflicht ist, Mitarbeitern die ethischen und gesetzlichen Risiken von KI darzulegen. Weitere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, sind Haftungsfragen, Datenschutz und Urheberrechte.

Schulungsprogramme

Zur Erfüllung der Schulungspflichten genügen E-Learning-Tools und E-Schulungen, die bei diversen Anbietern gebucht werden können und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das notwendige Basiswissen vermitteln.



07 GELDWÄSCHEMELDUNG BEI IMMOBILIENKAUF

Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien zum 17.2.2025



Manuel FINDER-SCHÜMANN
Steuerberater, Prokurist

Aktuelle Änderungen

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt hat die alte Ampel-Regierung noch kurz vor den Neuwahlen die „Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien“ in das Bundesgesetzblatt gebracht (BGBl 2025 I Nr. 13 v. 20.1.2025). Der neue Verordnungstext enthält eine umfassende Neufassung des § 6 Abs. 1 der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien 2020. Die Vorschrift regelt die Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität und gilt für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder auch Steuerberater. Die Neufassung sieht u. a. vor, dass eine Geldwäscheverdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit erstattet werden muss, wenn der Kaufpreis einer Immobilie „um mehr als 25 % von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht“. Eine Ausnahme

von der Meldepflicht besteht dann, wenn die Wertdifferenz „auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht“.

Problematik in der Praxis

Nach der neuen Rechtslage müsste beim Verkauf einer Immobilie, die ursprünglich für 1 Mio. EUR angeboten und geschätzt war und für 740.000 EUR verkauft wird (Preisreduzierung mehr als 25 %), eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstattet werden. Höhere Preisschwankungen sind jedoch in der freien Marktwirtschaft üblich und auch zulässig. Es bleibt abzuwarten, wie die FIU künftig auf solche Verdachtsanzeigen reagiert.

08 HAUSGELDZAHLUNG IN ERHALTUNGSRÜCKLAGEN

Zahlungen in Erhaltungsrücklagen und Sonderumlagen erst bei tatsächlicher Verwendung als Werbungskosten abzugsfähig



Alexander T.
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Werbungskosten

Vermieterinnen und Vermieter können sämtliche Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit Vermietungsobjekten entstehen und die der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen, als Werbungskosten von den Mieteinnahmen aus Vermietung und Verpachtung abziehen. So können auch Zahlungen in die Erhaltungsrücklagen sowie Sonderumlagen über größere Reparaturaufwendungen an dem Gebäude grundsätzlich steuermindernd berücksichtigt werden. Letzteres kann jedoch nach dem jüngsten Urteil des Bundesfinanzhofs/BFH nicht schon bei Zahlung, sondern erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Rücklagen- bzw. Umlagegelder tatsächlich verwendet (verbraucht) werden (Urteil vom 14.1.2025, IX R 19/24).

Praxisfolgen

Der BFH folgt mit dem Urteil der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Während für die



laufenden Aufwendungen wie Heizung, Hausmeisterdienst, Reparaturaufwendungen usw. das Zufluss-Abfluss-Prinzip nach § 11 Einkommensteuergesetz/ESTG gilt, das heißt der Werbungskostenabzug ist im Zeitpunkt des Zahlungsabflusses bei der bzw. dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, gilt für Rücklagen und Sonderumlagen die dargestellte Ausnahmeregelung. In der Praxis wird sich dieses Urteil wenig auswirken, da die Finanzverwaltung bereits in den meisten Fällen Rücklagenzahlungen und Sonderumlagen aus der Überschussermittlung ausgesondert hat.

09 SOLIDARITÄTSZUSCHLAG VERFASSUNGSGEMÄSS

Bundesverfassungsgericht hält Solidaritätszuschlag für verfassungsgemäß



Melanie Held
Steuerberaterin, Prokuristin



Das Urteil

Das Bundesverfassungsgericht/BVerfG hat mit Urteil vom 26.3.2025 (2 BvR 1505/20) die Verfassungsbeschwerde der sechs Vorstandsmitglieder der FDP-Bundestagsfraktion gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags/Soli zurückgewiesen.

Die Kläger vertraten die Auffassung, dass der Soli mit Ende des Solidarpaktes II zum 31.12.2019 nicht mehr weiter erhoben werden darf. Außerdem rügten sie die Ungleichbehandlung der hohen Einkommensbezieher gegenüber den geringverdienern, die den Soli nicht zahlen müssen.

Beobachtungsobliegenheit und Umwidmung

Das BVerfG hat eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht gesehen, hat allerdings betont, dass für die weitere Erhebung der Ergänzungsabgabe ein evidenter Finanzierungsmehrbedarf gegeben sein muss. Ob und inwieweit ein solcher gegeben ist, muss beobachtet werden. Dieses durch das Urteil neu

aufgekommene Kassationsrisiko dürfte sich für den Bund aber in Grenzen halten. Denn für den Fall, dass der aktuelle Finanzierungsbedarf für den Soli künftig nicht mehr gegeben sein sollte, hat das BVerfG eine Umwidmung zur Deckung eines anderen Bedarfs zugelassen. Die Einnahmen aus dem Soli belaufen sich seit 2020 auf insgesamt 79,57 Mrd. EUR.. Für diese beachtliche Summe ist sicherlich auch künftig ein anderer Finanzbedarf im Bundeshaushalt vorhanden bzw. dürfte sich ein solcher mühelos begründen lassen.

Freigrenzen sozial gerecht

Zur materiellen Frage der Erhebung des Soli-Zuschlags hat das BVerfG soziale Gesichtspunkte, insbesondere die soziale Staffelung, für zulässig erachtet. Mit anderen Worten: Dass der Soli erst ab einer festgesetzten Einkommensteuer von 19.950 EUR (39.900 EUR für Zusammenveranlagte) erhoben wird, ist sozial gerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Finanzverwaltung hat den Soli im Einkommensteuerbescheid bisher nur vorläufig festgesetzt. Mit dem Urteil entfällt nun die vorläufige Festsetzung im Einkommensteuerbescheid und der allgemeine Vorläufigkeitsvermerk in den Steuerbescheiden ist hinfällig geworden.

PKW-PRIVATNUTZUNG 10

BFH äußert sich zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für Pkw-Privatnutzung



Mike Dembnicki
Steuerberater



Der Fall

Der Bundesfinanzhof/BFH hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Steuerpflichtiger die Aufwendung für zwei Leasingfahrzeuge, einen BMW 740 und einen Lamborghini, vollumfänglich als Betriebsausgaben geltend machte. Er führte für beide Fahrzeuge jeweils ein Fahrtenbuch. Der steuerpflichtige unterhielt darüber hinaus privat noch einen Ferrari sowie einen Jeep Commander. Das Finanzamt erkannte die Fahrtenbücher nicht an und berechnete die privaten Nutzungsanteile für den BMW und den Lamborghini mit der 1-Prozent-Methode. Das erstinstanzliche Finanzgericht/FG München schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung an (Urteil von 9.3.2021, 6 K 2915/17).

Auffassung des BFH

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und verwies den Fall zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück (Urteil von 22.10.2024, VIII R 12/21). Die BFH-Richter betonten u. a., dass es zur Erschütterung des Anscheinsbeweises einer privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige einen Vollbeweis für die nicht

private Nutzung der Betriebsfahrzeuge führt. Ausreichend ist, „dass ein Sachverhalt dargelegt (und im Zweifelsfall nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“.

Gleichwertigkeit der Fahrzeuge

Der BFH betonte, dass für Privatfahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stehen muss, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Dabei hält der BFH den Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den betrieblichen und den privaten Fahrzeugen sind.

Fazit

Der Anscheinsbeweis kann nicht ausschließlich durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch geführt werden. Ein Fahrtenbuch darf auch nicht von vornherein mit der Begründung außer Acht gelassen werden, es würde sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch handeln. Bei dem Thema der Privatnutzung oder der nicht privaten Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden.

11 AUFBÄUMEN 2025

UNSER TEAMEVENT FÜR DEN KLIMASCHUTZ



Alexandra Graf
B.Sc., geprüfte Konzernbuchhalterin

Wenn der Wunsch nach Engagement beim Klimaschutz von den Mitarbeitern selbst getragen wird, dann fällt die Auswahl umso leichter. In unserem Fall hatten wir mit einer vergleichbaren Aktion vor drei Jahren schon Erfahrung gesammelt und wussten also, was uns erwartet.

Pünktlich um 10:00 Uhr fuhren wir mit dem gesamten Team in Richtung Beelitz und bogen dann von der Landstraße in Richtung Stadtwald ab. In diesem Gebiet war bei einem großflächigen Waldbrand im Jahr 2022 eine Fläche von über 200 Hektar Wald abgebrannt und übrig blieb eine trostlose Mondlandschaft. Der Anblick dort ist wahrhaftig schockierend und angesichts der Größe der Fläche auch respektinflößend. Ganz anders als bei unserer ersten Aufbaumaktion, wo wir – mitten im Wald – in einem speziell vorbereiteten Areal tätig waren. Dank unseres Partners Viva la Wald war auch dieses Mal wieder alles bestens vorbereitet. Sie kümmern sich nicht nur um die Baumsetzlinge und die passende Ausrüstung, um diese möglichst unbeschadet in die Erde zu bringen, sondern auch um die ganze Veranstaltung. Ein Minizelt mit Getränken, eine Gulaschkanone fürs Mittagessen und Blechkuchen als

zusätzlicher Motivator ließen einen die körperliche Arbeit manchmal fast vergessen. Mit einer kurzen Einweisung, Rundspaten und in Zweiertteams ging es dann auf die Fläche und so konnte wirklich jeder mit anpacken. Selbst das Wetter spielte gut mit und eine Gratis-Rückenschule dank der dutzenden Auf- und Abbewegungen beim Löcher Graben und Einpflanzen war integriert. Was darüber hinaus einfach zufrieden macht ist der Punkt, etwas Nachhaltiges für die Gemeinschaft und Umwelt getan zu haben. Das konnte man bei der Rückfahrt in allen (zugegebenermaßen etwas erschöpften, aber zufriedenen) Gesichtern erkennen und im Nachgang fällt mir immer wieder auf, dass ich gern darüber berichte.



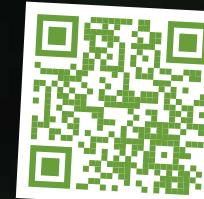
DAS KANN SICH SEHEN LASSEN!
1.500 GEPFLANZTE BÄUME



DARAUF SIND WIR STOLZ!



Hier gibt's das auf Instagram gepostete Video zu unserer Aktion #Aufbäumen 2025.



SO SAH ES VOR ORT AUS

Hier können Sie sich direkt bei unserem Partner Viva La Wald über Baumpflanzaktionen als Teamevent informieren:

<https://vivalawald.de/unternehmen/teamevents/>



